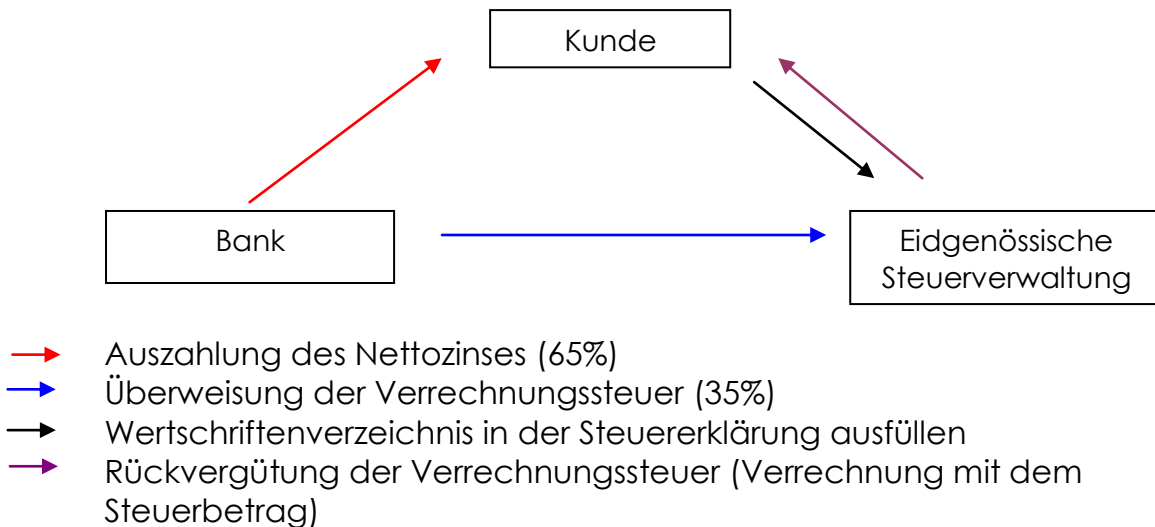


System der Verrechnungssteuer



Alle Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen unterliegen der Verrechnungssteuer. Ausgenommen sind die Zinsen von Kundenguthaben, welche den Zinsbetrag von CHF 200.- pro Jahr nicht übersteigen.

Weitere Gegenstände der Verrechnungssteuer sind Renten, Gewinnanteile und sonstige Eträge:

- Obligationen, Serienschuldbriefe, Seriengülden und Schuldbuchguthaben
- Aktien, Stammanteilen einer GmbH, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Genusscheine

Es gibt drei verschiedene Steuerprozente:

- Auf Kapitalerträge und Lotteriegewinnen: 35 Prozent der steuerbaren Leistung
- Auf Leibrenten und Pensionen 15 Prozent der steuerbaren Leistung
- Auf sonstige Versicherungsleistungen 8% der steuerbaren Leistung

Die Verrechnungssteuer kann wie gefolgt zurückgefordert werden:

- Die natürliche Person fordert die VST mit der Steuererklärung zurück
- Die juristische Person fordert die VST mit dem Formular 25 zurück